

Zahl : 002/2 - Ro/Ta/1985

Betr.: Lärmschutzverordnung;

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 20.12.1985.....
mit welcher Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden
(Lärmschutzverordnung).

Gemäs § 2 des Gesetzes über Anstandsbestimmung² und Lärmerregung
vom 30.12.1977, LGBl. Nr. 74/77, wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder
- (3) Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

- 2 -

§ 2
Störender Lärm

Störender Lärm gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit., wird in ungebührlicher Weise jedenfalls erregt, durch:

- a) Singen und Musizieren in bewohnten Gebieten, sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- b) Das Starten von Kraftfahrrädern und Motorfahrrädern, sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern die Straßen und Grundflächen in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- c) Den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht vom Baulärmgesetz, LGBI. Nr. 26/73, erfaßt sind und die im Freien einen 50 dB (A) übersteigenden Lärm erzeugen, in bewohnten Gebieten, Siedlungen, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- d) Die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- e) Den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Nähe dieser Gebiete.

§ 3

Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 3 3.000,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(Einn 28,02)

§ 4

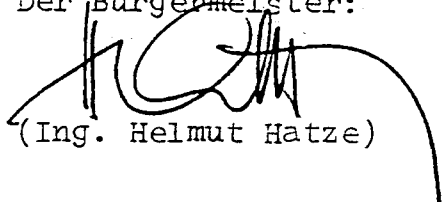
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an die Anschlagtafel angeschlagen worden ist.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:




(Ing. Helmut Hatze)